

**Resolution 1894 (2009)  
vom 11. November 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und aller einschlägigen Erklärungen seiner Präsidenten,

*sowie in Bekräftigung seiner Verpflichtung* auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ziele und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie auf die Achtung der Souveränität aller Staaten,

*feststellend*, dass sich der Beginn der fortschreitenden Behandlung der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat 2009 zum zehnten Mal jährt, und in Anerkennung der anhaltenden Notwendigkeit, dass der Rat und die Mitgliedstaaten den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten weiter stärken,

*sowie feststellend*, dass 2009 außerdem der sechzigste Jahrestag der Genfer Abkommen von 1949<sup>227</sup> begangen wird, die zusammen mit ihren Zusatzprotokollen<sup>228</sup> die Grundlage für den rechtlichen Rahmen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bilden,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte ihrer Staatsbürger sowie aller Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben,

*bekräftigend*, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten,

*sowie in Bekräftigung* der einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>229</sup> betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich seiner Ziffern 138 und 139 betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

*mit dem erneuten Ausdruck seines tiefen Bedauerns* darüber, dass Zivilpersonen nach wie vor die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts ausmachen,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, namentlich wenn es sich bei ihnen um Flüchtlinge und Binnenvertriebene handelt, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonderen Gefährdungen

---

<sup>227</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>228</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>229</sup> Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

ausgesetzt sein können, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, und unter Betonung der Schutz- und Hilfsbedürfnisse der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. Oktober 2009 verabschiedeten Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika<sup>230</sup>,

*mit großer Sorge Kenntnis nehmend* von den umfangreichen und weit verbreiteten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe sowie von der Häufigkeit und der Schwere der Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Objekte und von den erheblichen Auswirkungen dieser Angriffe auf humanitäre Einsätze,

*in der Erkenntnis*, dass Staaten in oder unmittelbar nach bewaffneten Konflikten rechenschaftspflichtige Sicherheitsinstitutionen und unabhängige nationale Justizsysteme wiederherstellen oder aufbauen müssen,

*unter Hinweis* darauf, dass Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>231</sup> aufgenommen wurden, und in dieser Hinsicht unter Betonung des Grundsatzes der Komplementarität,

*aner kennend*, wie wichtig Wiedergutmachungsprogramme als Reaktion auf schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und grobe Menschenrechtsverletzungen sind,

*sowie aner kennend*, wie wichtig es ist, die Stellung gefährdeter Zivilpersonen durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen zu stärken, als ein Mittel zur Unterstützung der Bemühungen um die Beendigung und Verhinderung von Übergriffen gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts,

*ferner in Anerkennung* des wertvollen Beitrags zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, den die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte leisten, namentlich der im Einklang mit Resolution 1612 (2005) vorgelegten Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, und unter Hinweis auf Resolution 1882 (2009), die darauf abzielt, den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zu verstärken,

*unter Hinweis* auf seinen in Resolution 1888 (2009) gefassten Beschluss, die Gewalt gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts anzugehen, indem er den Generalsekretär ersuchte, einen Sonderbeauftragten zu ernennen und die erforderlichen Maßnahmen festzustellen und zu ergreifen, um in Situationen, die in Bezug auf sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten Anlass zu besonderer Besorgnis geben, rasch ein Sachverständigenteam zu entsenden,

*im Hinblick* auf die Praxis des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die Ratsmitglieder im Namen der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen auf offiziellem Weg wie auch informell zu unterrichten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. Mai 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>232</sup> und seinem Anhang über Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe, worin die wesentlichen Herausforderungen für den wirksamen Schutz von Zivilpersonen dargelegt sind, die namentlich darin bestehen, die Einhaltung des Völkerrechts zu verbessern, die Befolgung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zu verbessern, den Schutz durch wirksa-

---

<sup>230</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

<sup>231</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>232</sup> S/2009/277.

mere und besser ausgestattete Friedenssicherungs- und andere einschlägige Missionen der Vereinten Nationen zu verstärken, den Zugang für humanitäre Hilfe zu verbessern und die Rechenschaftspflicht bei Verstößen zu verstärken,

*unter Begrüßung* der in dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und seiner Arbeitsgruppe<sup>233</sup> enthaltenen Vorschläge, Schlussfolgerungen und Empfehlungen über den Schutz von Zivilpersonen und der wichtigen Arbeit, die die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze geleistet hat, namentlich ihrer Anstrengungen zur Verbesserung der Durchführung der Schutzmandate,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. August 2009<sup>234</sup> und unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen,

*feststellend*, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen eines von mehreren Mitteln sind, die den Vereinten Nationen zum Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts zur Verfügung stehen,

1. *verlangt*, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen sowie alle einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats durchführen, und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen und ihre Grundbedürfnisse zu decken;

2. *verurteilt erneut mit größtem Nachdruck* die gegen Zivilpersonen als solche und gegen andere geschützte Personen oder Objekte gerichteten Angriffe in Situationen bewaffneten Konflikts sowie unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe und die Benutzung der Anwesenheit von Zivilpersonen, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten, als offenkundige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen;

3. *stellt fest*, dass vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als solche und andere geschützte Personen sowie die Begehung systematischer, offenkundiger und ausgedehnter Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Situationen bewaffneten Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

4. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, auf Situationen bewaffneten Konflikts zu reagieren, in denen vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen verübt werden oder die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten von Zivilpersonen vorsätzlich behindert werden, indem er insbesondere auch geeignete Maßnahmen erwägt, die dem Rat nach der Charta der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen;

5. *fordert die Staaten erneut auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen;

6. *verlangt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sämtliche einschlägigen Beschlüsse des Rates voll durchführen und in dieser Hinsicht

---

<sup>233</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 19 (A/63/19).*

<sup>234</sup> S/PRST/2009/24.

mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteamen der Vereinten Nationen bei der Weiterverfolgung und Durchführung dieser Beschlüsse uneingeschränkt zusammenarbeiten;

7. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*,

a) für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu sorgen;

b) für die Schulung von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneter Gruppen, den Streitkräften beigeordnetem Personal, Zivilpolizisten und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Richtern und Rechtsanwälten und für die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft und der Zivilbevölkerung in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sowie den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen zu sorgen, um die volle und wirksame Einhaltung zu erreichen;

c) sicherzustellen, dass die den Streitkräften und anderen maßgeblichen Akteuren erteilten Anordnungen und Anweisungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht stehen und dass sie beachtet werden, indem sie unter anderem wirksame Disziplinarverfahren einrichten, bei denen die strikte Befolgung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber im Mittelpunkt steht, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu unterstützen;

d) sich nach Bedarf um Unterstützung durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landesteamen der Vereinten Nationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und gegebenenfalls andere Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu bemühen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, in seinen Erörterungen über bestimmte Länder die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zu behandeln, stellt fest, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht für den Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, und unterstreicht, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten, die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind;

9. *erwägt* die Möglichkeit, zu diesem Zweck die nach Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen<sup>235</sup> geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen;

10. *bekräftigt seine entschiedene Ablehnung* der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen;

---

<sup>235</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

11. *weist darauf hin*, dass Rechenschaftspflicht für diese schweren Verbrechen gewährleistet werden muss, indem Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden und die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler Mechanismen verstärkt wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer und institutionelle Reformen, und unterstreicht die Rolle des Rates bei der Beendigung der Straflosigkeit;

12. *bekräftigt* die Rolle des Rates bei der Förderung eines Umfelds, das geeignet ist, den Zugang der humanitären Helfer zu Menschen in Not zu erleichtern;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden;

14. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien mit dem humanitären Personal zusammenarbeiten, um den Zugang zu der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung zu ermöglichen und zu erleichtern;

15. *bekundet seine Absicht*,

a) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern;

b) den Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen das Mandat zu erteilen, gegebenenfalls bei der Schaffung von Bedingungen behilflich zu sein, die die sichere, rasche und ungehinderte Gewährung humanitärer Hilfe ermöglichen;

16. *bekundet außerdem seine Absicht*,

a) alle vorsätzlich gegen humanitäres Personal gerichteten Gewalthandlungen und sonstigen Formen der Einschüchterung konsequent zu verurteilen und ihre sofortige Einstellung zu fordern;

b) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und das humanitäre Personal und die für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen zu achten und zu schützen;

c) geeignete Schritte gegen vorsätzliche Angriffe auf humanitäres Personal zu unternehmen;

17. *bittet* den Generalsekretär, die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe fortzusetzen und in seine Unterrichtungen und landesspezifischen Berichte an den Rat gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen aufzunehmen;

18. *erinnert an seine Entschlossenheit*, die strategische Aufsicht über die Friedenssicherungseinsätze zu verbessern, eingedenk der wichtigen Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, bekräftigt seine Unterstützung für die vom Generalsekretär unternommenen Anstrengungen, die Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen und bessere Planung und Unterstützung für sie bereitzustellen, und ermutigt erneut dazu, diese Anstrengungen in Partnerschaft mit den truppen- und polizei-stellenden Ländern und den anderen maßgeblichen Beteiligten zu vertiefen;

19. *bekräftigt* seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen über den Schutz von Zivilpersonen enthalten, betont, dass den mandatsmäßigen Schutzfähigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und erkennt an, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert;

20. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, den Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen, die mit dem Schutz von Zivilpersonen beauftragt sind, klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen, auf der Grundlage zutreffender und verlässlicher Informationen über die Situation vor Ort und einer in Abstimmung mit allen maßgeblichen Beteiligten vorgenommenen realistischen Bewertung der Bedrohungen von Zivilpersonen und Missionen, bekräftigt ferner, wie wichtig es ist, im Rat das Bewusstsein für die Auswirkungen zu erhöhen, die seine Beschlüsse auf die Ressourcen und die Unterstützung der Feldeinsätze haben, und betont, dass die Erfüllung der genannten Mandate zum Schutz von Zivilpersonen vor Ort sichergestellt werden muss;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Schutzbedürfnisse von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Frauen und Kindern, in der Frühphase der Mandatserarbeitung und während der gesamten Laufzeit der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden müssen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig das Zusammenwirken mit den betroffenen Ländern und die enge Abstimmung mit dem Sekretariat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und den sonstigen maßgeblichen Akteuren sind;

22. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass umfassende operative Leitlinien über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Friedenssicherungsmissionen bei der Durchführung der Mandate zum Schutz von Zivilpersonen benötigt werden, und ersucht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, einschließlich der truppen- und polizeistellenden Länder, und den anderen maßgeblichen Beteiligten ein Einsatzkonzept für den Schutz von Zivilpersonen zu erarbeiten und über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den maßgeblichen Beteiligten sicherzustellen, dass Friedenssicherungsmissionen, deren Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, im Einklang mit den für ihren Einsatz maßgebenden strategischen Plänen missionsweite Planungen, einsatzvorbereitendes Training und Schulungen für hochrangige Führungskräfte über den Schutz von Zivilpersonen durchführen, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder, dafür zu sorgen, dass ihr an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnehmendes Personal eine geeignete Schulung erhält, um das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf Schutzfragen zu stärken, namentlich eine Schulung über HIV/Aids und die Nulltoleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Friedenssicherungsmissionen, die über ein Schutzmandat verfügen, in die Gesamtpläne zur Durchführung der Mission und in die Eventualpläne umfassende Schutzstrategien aufnehmen, die Bewertungen der möglichen Bedrohungen sowie Optionen für die Reaktion auf Krisen und die Risikominderung enthalten und Prioritäten, Maßnahmen und klare Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen, unter der Leitung und Koordinierung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, unter voller Einbeziehung aller maßgeblichen Beteiligten und in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Missionen der Vereinten Nationen die örtlichen Gemeinschaften angemessen über die Rolle der Mission in-

formieren, und in dieser Hinsicht für die Koordinierung zwischen der jeweiligen Mission der Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen zu sorgen;

26. *nimmt Kenntnis* von den praktischen Maßnahmen, die die laufenden Friedenssicherungsmissionen und die Landesteams der Vereinten Nationen ergriffen haben, um den Schutz von Zivilpersonen vor Ort zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht an den Rat über den Schutz von Zivilpersonen bewährte Verfahren aufzunehmen;

27. *bekräftigt* seine Praxis, gegebenenfalls Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, und betont, wie wichtig es ist, in diese Kriterien für die einschlägigen Missionen Fortschrittsindikatoren über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen;

28. *betont*, dass es notwendig ist, zur Erleichterung der Durchführung von Schutzmandaten einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, indem Wirtschaftswachstum, gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung und der Schutz der Menschenrechte gefördert werden, fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Zusammenarbeit auf und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Hauptorgane der Vereinten Nationen einen kohärenten, umfassenden und koordinierten Ansatz verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenarbeiten;

29. *stellt fest*, dass die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität erforderlich sind, fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, vor den Auswirkungen von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen, und legt in dieser Hinsicht der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anstrengungen der Länder zur Räumung von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu unterstützen und Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu gewähren;

30. *verweist erneut* auf die Bedeutung des Aide-mémoire über den Schutz von Zivilpersonen<sup>236</sup> als eines praktischen Instruments, das eine Grundlage für die verbesserte Analyse und Diagnose wichtiger Schutzfragen insbesondere während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate bildet, und betont die Notwendigkeit, die darin dargelegten Ansätze regelmäßiger und konsequenter anzuwenden, wobei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation zu berücksichtigen sind;

31. *erkennt an*, dass dem Generalsekretär eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Rat, insbesondere durch thematische und landesspezifische Berichte und durch Unterrichtungen, rechtzeitig über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu informieren;

32. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich über schutzrelevante Vorfälle und über die Maßnahmen, die die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz der Zivilbevölkerung zu erfüllen, einschließlich spezifischer Informationen über die Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und anderen gefährdeten Gruppen;

---

<sup>236</sup> S/PRST/2009/1, Anlage.

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Leitlinien für die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen zur Berichterstattung über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Berichterstattung zu straffen und die Überwachung der Durchführung der Schutzmandate der Friedenssicherungs- und anderen Missionen der Vereinten Nationen durch den Rat und seine Aufsicht darüber zu verbessern;

34. *betont*, wie wichtig Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, sind, um den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu verbessern;

35. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis November 2010 vorzulegen;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6216. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6354. Sitzung am 7. Juli 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Deutschlands, Indiens, Israels, Italiens, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Norwegens, Pakistans, Perus, der Schweiz, Sierra Leones, Sri Lankas, Südafrikas, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, und Frau Navanethem Pillay, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 2. Juli 2010 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

---

## **FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT<sup>237</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6180. Sitzung am 7. August 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Deutschlands, Ecuadors, Finnlands, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, Kenias, Liechtensteins, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Papua-Neuguineas, Perus, der Republik Korea, Ruandas, Schwedens, der Schweiz, Sierra Leones, Südafrikas, Timor-Lestes und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

<sup>237</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.